



# **Haus & Grund<sup>®</sup>**

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.  
Alsdorf und Umgebung

## **Mitgliedsunterlagen**

- ⇒ Satzung
- ⇒ Gebührenordnung
- ⇒ Leistungskatalog / Jahresbeitrag
- ⇒ Hausverwaltung
- ⇒ Beitrittserklärung
- ⇒ Lastschriftinzugsermächtigung

## **Haus- und Grundeigentümerverschein Alsdorf und Umgebung e.V.**

### **Ihre Interessenvertretung**

Der Haus- und Grundeigentümerverschein Alsdorf und Umgebung e.V., kurz: Haus & Grund Alsdorf und Umgebung, vertritt seit dem Jahre 1926 die Interessen seiner Mitglieder auf städtischer und kommunaler Ebene.

Haus & Grund Alsdorf und Umgebung ist in enger Zusammenarbeit mit dem Aachener Haus & Grund nicht nur eine gewichtige Stimme für die Interessen unserer Mitglieder in der Stadt und der Region – die Stärke unseres Verbandes ist auch die Stärke eines jeden einzelnen Mitgliedes.

Insbesondere unsere unabhängige und kompetente Rechtsabteilung ist Ihre Garantie für einen fundierten Umgang mit Mietern, Nachbarn, Behörden etc. – und das nicht nur im Streitfall, sondern gerade auch, um Streitfälle zu vermeiden.

Eine Mitgliedschaft beim Haus & Grund Alsdorf und Umgebung umfasst darüber hinaus:

-  Anwaltliche außergerichtliche Vertretung und Anfertigung anwaltlicher Schriftsätze.
-  Anwaltliche Rechtsberatung in allen Fragen, die mit dem Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verbunden sind (Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht, Nachbarrecht, Kommunalrecht, Erbrecht, Wohnungseigentumsrecht, Familien- und Ehe-recht, Baurecht, Werk- und Dienstvertragsrecht, sozialer Wohnungsbau etc.).
-  Erstellung von Nebenkostenabrechnungen gemäß beiliegender Gebührenordnung.
-  Vertrieb von Formularen und Verträgen (Mietverträge über Wohnraum und gewerbliche Räume, Garagen- und Untermietverträge, Hausbücher, Abnahmeprotokolle, Informationsblätter etc.).
-  Themenbezogene Informationsblätter bzw. Broschüren.
-  Themenbezogene Musterschreiben bzw. Vorlagen.
-  Bonitätsprüfung von Mietinteressenten (SolvenzCheck).
-  Kostenloser Bezug der Monatszeitschrift „Haus & Grund Magazin“ mit Informationen über bundes- und landesweite Entwicklungen beim Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum.
-  Möglichkeit des Abschlusses einer Rechtsschutzversicherung für Vermieter über die ROLAND Rechtsschutz Versicherung AG.
-  Vergünstigte Dienstleistungen bei unseren Kooperationspartnern.



Um im Interesse seiner Mitglieder auch eine Interessenvertretung über die kommunalen Grenzen hinaus und damit eine höhere Effektivität zu erreichen, ist der Haus & Grund Alsdorf und Umgebung angeschlossen an den

 Verband Rheinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Düsseldorf

 und den Zentralverband „Haus & Grund Deutschland“ in Berlin.

So sind Sie aufgehoben im Verbund einer rundum starken und zufriedenen Gemeinschaft, die hilft, die Freude am Eigentum zu erhalten und die Rendite Ihres Objektes zu steigern.

Wir freuen uns, auch Sie in diesem Verbund begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Rasche  
Vorsitzender

Tobias Hundeshagen  
stellv. Vorsitzender



---

## **Haus & Grund Alsdorf und Umgebung e.V.**

### **Postanschrift: Hubertusstraße 23, 52477 Alsdorf**

Die Büro- und Telefonzeiten des Haus & Grund Alsdorf e.V. gliedern sich wie folgt:

#### **Geschäftsstelle**

Telefon: 02404 – 59 64 760  
Fax: 02404 – 59 64 761  
Mail: [info@HausundGrund-Alsdorf.de](mailto:info@HausundGrund-Alsdorf.de)

Die Geschäftsstelle steht Ihnen telefonisch montags bis freitags  
von 09:00 bis 13:00 Uhr  
und von 15:00 bis 17:00 Uhr

zur Bestellung von Mietverträgen, Freischaltcodes, Broschüren etc. sowie für administrative Anfragen zur Verfügung.

Persönlich besetzt ist die Geschäftsstelle donnerstags, von 15:00 bis 17:00 Uhr.

#### **Telefonische Rechts-Beratung**

Hotline: 0241 – 59 64 762

Die telefonische Beratung für Mitglieder ist montags bis freitags zwischen 9:00 und 13:00 Uhr zu erreichen.

#### **Persönliche Beratung**

Persönliche Beratungstermine finden donnerstags zwischen 15:00 und 17:00 Uhr in der Geschäftsstelle statt.

#### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 60,00 € im Kalenderjahr,  
die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 5,00 €.

#### **Internet**

[www.HausundGrund-Alsdorf.de](http://www.HausundGrund-Alsdorf.de)

Auf den Internetseiten finden Sie auch unsere Online-Mietverträge für Wohnungen, Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, für Gewerberäume und für Garagen sowie Formulare für Übergaben und Rückgaben von Mieträumlichkeiten sowie unsere verschiedenen Informationsblätter.



## **Gebührenordnung**

### **Telefonische Beratungen und Besprechungstermine**

Im Mitgliedsbeitrag sind drei telefonische Beratungen oder persönliche Besprechungstermine pro Kalenderjahr enthalten und daher gebührenfrei. Alle weiteren Beratungen und damit verbundenen Tätigkeiten werden nach dem jeweiligen Zeitaufwand mit netto 50,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Die Höhe der in diesem Rahmen festzusetzenden Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach Umfang, rechtlicher Schwierigkeit, wirtschaftlicher Bedeutung und - in Ausnahmefällen - nach den sozialen Verhältnissen des Mitgliedes.

### **Schriftsätze**

Das Anfertigen und Versenden von Schriftsätzen kostet nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung der Postgebühren netto zwischen 10,00 € und 45,00 € .

### **Nebenkostenabrechnungen**

Für die erstmalige Anlage eines Abrechnungsobjektes werden unabhängig von den zu erstellenden Betriebskostenabrechnungen netto 50,00 € in Rechnung gestellt.

Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnung in Form der Einzelabrechnung für den jeweiligen Mieter/für die jeweilige Einheit werden nach Art und Umfang zwischen netto 35,00 € und 70,00 € pro Abrechnung in Rechnung gestellt.

### **Wirtschaftlichkeitsberechnungen**

Nach Art und Umfang kosten Neuberechnungen netto mindestens 125,00 €, Nachberechnungen netto jeweils mindestens 50,00 €.

Die Gebührentabelle trat am 01. Oktober 2001 in Kraft.

Alsdorf, den 18. Oktober 2001

## Hausverwaltung



Sehr geehrte Damen und Herren,

Haus & Grund Alsdorf und Umgebung ist weit mehr als ein Vermieterverein: Mit unseren Spezialisten für Immobilienverwaltung unterstützen wir Sie in Ihren Immobilienangelegenheiten – fair und sachverständig. Denn wir wissen, dass Ihnen die zuverlässige Werterhaltung und Wertsteigerung Ihrer Immobilien am Herzen liegt. Aus diesem Grund ist der Service unserer Hausverwaltungsfirma umfassend und gewinnbringend. Darauf können Sie sich verlassen!

Die **G&G Gesellschaft für Grundbesitz mbH** ist als professioneller Dienstleister und 100-prozentige Tochter des Haus & Grund Aachen Ihr kompetenter und vor allem unabhängiger Partner in der Städtereion Aachen und darüber hinaus.

Mit unserem Team aus erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verwalten wir in der Städtereion Aachen, Köln und Düsseldorf zahlreiche Miet-, Gewerbe- und Wohnungseigentumsobjekte. Dabei entlasten wir unsere Kunden hinsichtlich aller Tätigkeiten, die zur Verwaltung eines Hauses, eines Gewerbes oder einer Wohnungseigentumsanlage gehören:

- **Mietverwaltung**
- Kaufmännische Hausverwaltung
- Technische Hausverwaltung
- **WEG-Verwaltung**
- Gewinnbringende Vermittlung Ihrer Immobilien
- Fachkundige Abwicklung im Bereich **Verkauf**
- „Rundum-sorglos-Paket“ für die **Vermietung**
- Objektorientierte **Bewertung** und **Wertermittlung**

Bei unseren Dienstleistungen für Sie legen wir sehr viel Wert auf Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und Transparenz. Und insbesondere pflegen wir die persönliche Kommunikation mit unseren Kunden.

Zur Erstellung eines individuellen Angebotes, abgestimmt auf Ihre individuellen Bedürfnisse, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns:

G&G – Gebäudeverwaltung & Grundbesitz  
Gesellschaft für Grundbesitz mbH  
Karmeliterstraße 9, 52064 Aachen  
Telefon: 0241 – 47 47 635  
Fax: 0241 – 47 47 670  
Mail: [info@GuG-Immobilien.de](mailto:info@GuG-Immobilien.de)  
Internet: [www.GuG-Immobilien.de](http://www.GuG-Immobilien.de)

Mit freundlichen Grüßen  
G&G Gesellschaft für Grundbesitz

Grigorij Vladimirov  
Geschäftsführer

## **SATZUNG**

des Haus- und Grundeigentümergebiet Alsdorf und Umgebung e.V., Hubertusstraße 23, 52477 Alsdorf,

### **Name und Sitz**

#### **§ 1**

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes ist der Haus- und Grundbesitzerverein Alsdorf und Umgebung, im folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung der Haus- und Grundbesitzer in der Gemeinde siehe Anmerkung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „**Haus- und Grundeigentümergebiet Alsdorf und Umgebung e.V.**“.
2. Der Verein ist dem Verband Rheinischer Haus- und Grundbesitzer e.V. Köln, angeschlossen.

### **Aufgaben**

#### **§ 2**

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes in Staat und Gemeinde. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundbesitzes zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen. Er ist berechtigt, seinen Mitgliedern Rechtsrat und Rechtshilfe u.a. auch in Bergschadensangelegenheiten zu gewähren.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm insbesondere, den Zusammenschluss der Haus- und Grundbesitzer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

### **Geschäftsjahr**

#### **§ 3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zu Besitz berechtigendes Recht an einem bebauten Grundstück zusteht. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden. Als außerordentliche Mitglieder können Personen beitreten, die ein Haus oder Grundstück erwerben oder den Rat und die Hilfe des Vereins in Anspruch nehmen oder der Sterbegeldversicherung beitreten wollen.

Anm.: Alsdorf, Baesweiler, Beggendorf, Broichweiden, Herzogenrath, Hoegen, Merkstein, Setterich, Siersdorf, Übach-Palenberg.

3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) durch Austritt. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vereinsvorsitzenden spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Für Mitglieder, die dem Verein weniger als 2 Jahre angehören, beträgt die Kündigungsfrist 2 Jahre;
  - b.) durch Tod;
  - c.) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 5**

1. Die Mitglieder sind berechtigt
  - a.) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechten auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane, bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 12 dieser Satzung);
  - b.) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen;
  - c.) das Fachorgan, das für die Mitglieder herausgegeben wird, zu beziehen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
3. Es dürfen nur Hauseigentümer den Verein in Anspruch nehmen, die ordentliche Mitglieder unseres Vereins sind und den Vereinsbeitrag entrichtet haben.

### **Beiträge**

#### **§ 6**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der geschäftsführende Vorstand (Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister) ist berechtigt, Minderbemittelten auf Antrag einen entsprechenden Beitragsnachlass zu gewähren.

Außerordentliche Mitglieder zahlen einen vom geschäftsführenden Vorstand festzusetzenden Teilbetrag, der sich nach der Inanspruchnahme des Vereins richtet.

Beim Eintritt ist eine Einschreibegebühr zu entrichten. Die Erhebung der Beiträge und der Einschreibegebühr erfolgt nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung aufstellt. Neben dem Grundbetrag kommen zur Unkostendeckung Sonderbeiträge in den Fällen zur Erhebung, in denen ein Mitglied die Vereinsgeschäftsstelle mit der Wahrnehmung spezieller mit seinem Haus- und Grundbesitz zusammenhängenden Aufgaben beauftragt. Die Höhe dieser Sonderbeiträge bestimmt der Vorstand. Daneben hat der Verein Anspruch auf Erstattung etwaiger barer Auslagen.

## **Organe § 7**

Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

## **Der Vereinsvorstand § 8**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Tod oder Amtsniederlegung vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus dem Beirat.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Behinderung von einem Stellvertreter zu berufenden Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßangabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.
7. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Mitgliederversammlung.

## **Der Beirat § 9**

1. Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von 5 bis 9 Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.
2. Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird und mindestens einmal jährlich zusammentreten soll, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Im übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Zusammensetzung des Beirats ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die verschiedenen Gemeindebezirke und die einzelnen Gruppen des Haus- und Grundeigentums zur Geltung kommen.

## **Fachausschüsse**

### **§ 10**

Der Vereinsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundbesitzes Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vereinsvorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **§ 11**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegt im übrigen die Vornahme etwaiger Satzungsänderungen, der Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Sie ist zu berufen, wenn
  - das Interesse des Vereins es erfordert;
  - ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Alljährlich hat innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Rechenschaftslegung des Vorstandes, der Genehmigung des Haushaltes und der Vornahme der Wahlen dient. In dieser Versammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, sowie ein Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Versammlung obliegt es, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Wahlen zum Vorstand und Beirat sowie der Rechnungsprüfer vorzunehmen.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **Stimmrechte der Mitglieder**

### **§ 12**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundbesitzes vertreten lassen.
2. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

## **Einberufung der Mitgliederversammlung**

### **§ 13**

1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, durch die Tagespresse oder im Verkündungsorgan vom Vereinsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, von den Vorschriften in den §§ 15 und 16 abgesehen, mit einfacher Stimmmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

## **Satzungsänderungen**

### **§ 14**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein

---

Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn zu der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

### **Auflösung des Vereins** **§ 15**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. bedarf es eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat.  
Das nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögen fließt der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes zu.

### **Gerichtsstand** **§ 16**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Aachen.



An den  
Haus & Grund Alsdorf und Umgebung e.V.  
Hubertusstraße 23

52477 Alsdorf  
-----

### BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre(n) ich(wir) meinen(unseren) Beitritt zum Haus- und Grundeigentümergebiet Alsdorf und Umgebung e.V.:

(zutreffendes **ankreuzen!**)

Herr

Frau

Eheleute

Firma

Sonstiges: .....

(Bei Wohnungseigentums-, Erbengemeinschaften o.ä.  
sind alle Personen der Gemeinschaft namentlich u. mit  
Anschrift zu benennen.

Nötigenfalls benutzen Sie bitte ein separates Blatt.)

.....  
Name (bei Firma: Firmenname u. Rechtsform)

.....  
Name (bei Firma: vertretungsberechtigte Person)

.....  
Vorname

.....  
Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Geburtsdatum

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Ort

.....  
PLZ, Ort

.....  
Telefon

.....  
Telefax

.....  
Mobilnummer

.....  
E-Mail

Die Vereinssatzung einschließlich der Gebührenordnung wurde mir(uns) ausgehändigt; sie wird von mir(uns) anerkannt.

Der Beitrag beträgt zur Zeit 60,00 € im Kalenderjahr.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 5,00 €.

....., den .....

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

